



- Beschlusskammer 6 -

Az: BK6-12-024

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreis-Abrechnungssystems

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Mathias Otte,
die Beisitzerin Dr. Kathrin Thomaschki
und den Beisitzer Jens Lück

am 25.10.2012 beschlossen:

1. In die Bildung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) werden folgende Schwellenwerte eingezogen: Im Fall eines negativen Saldo des deutschen Netzregelverbundes (Überspeisung) bildet der durchschnittliche mengengewichtete Intraday-Spotmarktpreis der betreffenden Stunde am deutschen Intraday-Markt der EPEX-Spot die Obergrenze für den reBAP für die jeweilige Viertelstunde. Im Fall eines positiven Saldo des deutschen Netzregelverbundes (Unterspeisung) bildet der durchschnittliche mengengewichtete Intraday-Spotmarktpreis der betreffenden Stunde am deutschen Intraday-Markt der EPEX-Spot die Untergrenze für den reBAP für die jeweilige Viertelstunde.
2. In Viertelstunden, in denen der Saldo des deutschen Netzregelverbundes einen Abruf von mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung in eine Richtung ausweist, wird im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung bei Unterspeisungen ein Zuschlag und bei Überspeisungen ein Abschlag auf den reBAP von 50 %, mindestens jedoch 100 €/MWh erhoben.
3. Die detaillierte Berechnungsmethodik für den reBAP ist von den Übertragungsnetzbetreibern bis zum 01.12.2012 auf der gemeinsamen Internetplattform www.regelleistung.net zu veröffentlichen.
4. Die sich gegenüber dem bislang geltenden Ausgleichsenergieabrechnungssystem aufgrund der Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 und 2 ergebenden Mehrerlöse sind am Ende des Kalenderjahres nach Abzug der nicht wälzbaren Kosten Netzentgelt mindernd in Ansatz zu bringen. Bis zum 31.03. des jeweils folgenden

Jahres erstellen die ÜNB eine Abrechnung der entstandenen Erlöse gegenüber der Bundesnetzagentur.

5. Die ÜNB veröffentlichen auf der gemeinsamen Internetplattform www.regelleistung.net den Saldo des deutschen Netzregelverbundes einschließlich der jeweils eingesetzten Regelenergiemengen spätestens 15 Minuten nach Abschluss eines Abrechnungsintervalls.
6. Die Regelungen der Ziffern 1 bis 5 treten zum 01.12.2012 in Kraft.
7. Der Widerruf bleibt vorbehalten

Gründe

A.

I. Verfahrensgegenstand

Die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) durch die Vorhaltung von Regelleistung bzw. den Einsatz von Regelenergie die Leistungsbilanz des Versorgungssystems jederzeit aufrecht erhalten und die eingesetzte Regelarbeit in Form von Ausgleichsenergie an die Netznutzer abrechnen. Zu diesem Zweck bilden die Netznutzer Bilanzkreise, für deren Ausgleichsenergiebedarf jeweils ein Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) wirtschaftlich verantwortlich ist. Die Abrechnung der in Anspruch genommenen Ausgleichsenergie erfolgt zwischen ÜNB und BKV.

Die BKV haben gem. § 4 Abs. 2 S. 2 StromNZV für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in ihren Bilanzkreisen in jeder Viertelstunde zu sorgen. Die Bilanzkreisabweichungen werden nach einem in § 8 Abs. 2 StromNZV festgelegten System in Rechnung gestellt. Auch wenn es nicht immer möglich ist, die tatsächlichen Entnahmen aus einem Bilanzkreis exakt zu prognostizieren und nachzufahren, so sind die Bemühungen der Bilanzkreisverantwortlichen um eine mögliche Ausgeglichenheit der Bilanzkreise eine elementare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Systemgleichgewichts in den Übertragungsnetzen. Es ist daher entscheidend, dass das Abrechnungssystem entsprechende Anreize setzt, das Bemühen um die Ausgeglichenheit der Bilanzkreise ernsthaft wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere der untertägliche Ausgleich und ein viertelstundengenaues Nachfahren der Lastkurven.

Verschiedene Entwicklungen haben die Beschlusskammer zu der Überzeugung gelangen lassen, dass das gegenwärtige Ausgleichsenergiepreisbildungs- und -abrechnungssystem die vorgenannten Anreize nicht (mehr) in ausreichendem Umfang setzt. In der Vergangenheit sind wiederholt Situationen aufgetreten, die aufgrund eines erheblichen Leistungsungleichgewichts im Netzregelverbund einen vollständigen Einsatz der als Systemreserve vorgehaltenen Regelenergie erforderlich gemacht haben. Insbesondere in den Monaten Dezember 2011 und Februar 2012 ist es zu extremen Leistungsungleichgewichten im Netzregelverbund gekommen. Eine detaillierte Analyse dieser Ereignisse wies eine Vielzahl von Akteuren als Verursacher mit z.T. wiederkehrenden, strukturellen Abweichungen auf, für deren Behebung auf Seiten der BKV im derzeitigen System offenbar keine ausreichenden Anreizsignale bestehen.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wird das Ausgleichsenergiepreissystem so fortentwickelt, dass zukünftig für die Bilanzkreisverantwortlichen erhöhte Anreize zur verbesserten Bilanzierung ihrer Bilanzkreise insbesondere in kritischen Situationen bestehen.

II. Festlegungsverfahren

Die Beschlusskammer hat von Amts wegen am 21.03.2012 ein förmliches Festlegungsverfahren eröffnet und im Amtsblatt 07/2012 (Mitteilung Nr. 258/2012) veröffentlicht. Im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeiten hat die Kammer am 23.03.2012 gem. § 68 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 402 ZPO Herrn Dr. Ing. Christoph Maurer und Herrn Dr. Ing. Wolfgang Fritz, beide Consentec, Aachen, als Sachverständige mit der Untersuchung wesentlicher Ursachen für systemwidrige Prognoseabweichungen der Bilanzkreise sowie der Erarbeitung von Modellen für eine Neugestaltung des Ausgleichsenergiepreissystems und deren Bewertung beauftragt. Die Gutachter wurden damit betraut, die im Winter 2011/12 aufgetretenen kritischen Systemzustände eingehend zu untersuchen, insbesondere hinsichtlich der Verursachungsbeiträge unterschiedlicher Bilanzkreistypen sowie der Rolle der sog. Stundensprünge, die Anreizwirkungen des Ausgleichsenergiepreissystems in der heutigen Form zu analysieren sowie Möglichkeiten einer eventuellen Weiterentwicklung des Preissystems unter Berücksichtigung von Erfahrungen in anderen Ländern Europas aufzuzeigen und zu beurteilen. Ferner sollten sie die Bundesnetzagentur bei der Ausarbeitung und Konsultation entsprechender Anpassungsvorschläge unterstützen und die Wirkungen der vorgeschlagenen Änderungen abschätzen.

Die Beschlusskammer hat am 22.06.2012 ein Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreissystems veröffentlicht und bis zum 06.08.2012 zur Konsultation der Marktteilnehmer gestellt.

Hierzu sind 30 Stellungnahmen von 34 Unternehmen und Verbänden eingegangen.

Am 11.09.2012 hat die Beschlusskammer einen Workshop durchgeführt, in dem die Konsultationsergebnisse vorgestellt und mit den Marktteilnehmern diskutiert worden sind. Im Rahmen des Workshops sind ferner quantitative Analysen der Gutachter zu den Auswirkungen der von der Beschlusskammer in den Eckpunkten vorgeschlagenen Regelungen vorgestellt worden.

Die Bundesnetzagentur hat dem Bundeskartellamt und den nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß §§ 55 Abs. 1 Satz 2, 58 Abs.1 Satz 2 EnWG sowie dem Länderausschuss gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 EnWG jeweils durch Übersendung des Beschlussentwurfes am 16.10.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten Bezug genommen.

B.**I. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diese Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Halbsatz 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 EnWG.

II. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 4, 21 StromNZV.

Danach kann die Regulierungsbehörde unter anderem Festlegungen zur Abrechnung von Bilanzkreisen treffen sowie zu den Preisbildungsmechanismen für Ausgleichsenergiepreise nach § 8 Abs. 2 StromNZV.

Der Widerrufsvorbehalt in Ziffer 7 des Tenors beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG (Bund).

III. Aufgreifermessen

Eine Entscheidung der Beschlusskammer zur Festlegung eines überarbeiteten Preisbildungsmechanismus für die Ausgleichsenergie ist erforderlich und geboten.

1. Gesetzliche Vorgaben

Die Gewährung von Netzzugang setzt nach § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG unter anderem voraus, dass über ein Bilanzkreissystem ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme sichergestellt ist. § 4 Abs. 2 StromNZV schreibt darüber hinaus vor, dass die Bilanzkreisverantwortlichen für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde verantwortlich sind und als Schnittstelle zwischen Netznutzern und Übertragungsnetzbetreibern die wirtschaftliche Verantwortung für die Bilanzkreissalden übernehmen. Nach § 8 Abs. 2 StromNZV sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die Mehr – und Mindereinspeisungen der Bilanzkreise

auf Viertelstundenbasis zu saldieren und mit dem Ausgleichsenergiepreis zu bewerten. Dabei sieht § 8 Abs. 2 StromNZV detaillierte Regelungen zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises vor. Die mit Wirkung vom 10.05.2012 eingeführte Regelung des § 27 Abs. 1 Nr. 21 StromNZV ermächtigt die Regulierungsbehörde zur Festlegung von Preisbildungsmechanismen für Ausgleichsenergiepreise nach § 8 Abs. 2 StromNZV und dabei ausdrücklich zur Abweichung von den dort festgelegten Grundsätzen der Kostenverrechnung, der Symmetrie der Preisbildung sowie von den Fristen zur Bilanzkreisabrechnung.

2. Erforderlichkeit einer behördlichen Ausgestaltung

Nach den bisherigen Feststellungen der Behörde und insbesondere der Auswertung der erheblichen Regelzonenungleichgewichte im vergangenen Winter durch die Gutachter des Verfahrens war festzustellen, dass die vom derzeitigen System der Ausgleichsenergiepreisberechnung ausgehenden finanziellen Anreize für die Bilanzkreisverantwortlichen zum bestmöglichen Ausgleich ihrer Bilanzkreise offenbar nicht ausreichend sind, um erhebliche und lang anhaltende Leistungsungleichgewichte im Netzregelverbund zu vermeiden.

Davon ist offenbar auch der Ordnungsgeber ausgegangen, indem er kürzlich mit Wirkung zum 10.05.2012 mit dem § 27 Abs. 1 Nr. 21 eine ausdrückliche Befugnis zur Abweichung von den bisherigen Abrechnungsmechanismen des § 8 Abs. 2 StromNZV für die Bundesnetzagentur aufgenommen hat. Insbesondere der in § 8 Abs. 2 festgelegte Mechanismus der Preisbildung der Ausgleichsenergiekosten steht einer Erhöhung von finanziellen Anreizen für die Bilanzkreisverantwortlichen ohne gesonderte behördliche Festlegung entgegen.

Darüber hinaus unterliegt der in § 8 Abs. 2 StromNZV festgelegte Preisbildungsmechanismus nicht der Dispositionsfreiheit der Marktakteure. Einer etwaigen freiwilligen Vereinbarung durch die Marktakteure ist eine Abweichung insbesondere vom Grundsatz der vollständigen Kostenverrechnung nicht zugänglich. Eine Weiterentwicklung des Preisbildungsmechanismus für die Bilanzkreisabrechnung, die von den Vorgaben des § 8 Abs. 2 abweicht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich einer behördlichen Festlegung nach § 27 Abs. 1 Nr. 21 StromNZV.

IV. Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 StromNZV, § 1 Abs. 1 EnWG

Die vorliegende Festlegung dient der Erreichung der in § 27 Abs. 1 StromNZV sowie in § 1 Abs. 1 EnWG gesetzten Ziele.

Eine möglichst ausgeglichene Bilanzkreisbewirtschaftung durch die Marktakteure ist ein wesentlicher Baustein für eine sichere, preisgünstige und verbraucherfreundliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Sich überlagernde Bilanzkreisabweichungen können – wie insbesondere die Ereignisse im Dezember 2011 und Februar 2012 gezeigt haben – zu System gefährdenden Leistungsungleichgewichten im deutschen Netzregelverbund führen. Es ist daher zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung erforderlich, dass die Bilanzkreisverantwortlichen alle zumutbaren Anstrengungen zum Ausgleich von Einspeisung und Ausspeisung unternehmen und so zu einer ausgeglichenen Leistungsbilanz des gesamten Stromnetzes beitragen. Nach den Analysen der Gutachter haben die Bilanzkreise in ihrer Gesamtheit in den kritischen Zeiträumen im Winter 2011/2012 den erheblichen Ausgleichsenergiebedarf hervorgerufen. Die System destabilisierenden Beiträge sind nicht auf einzelne Bilanzkreistypen oder einzelne Bilanzkreisverantwortliche beschränkt. Dies macht es aus Sicht der Kammer erforderlich, Verstöße gegen die Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzierung nach § 4 Abs.2 StromNZV nicht nur repressiv im Einzelfall zu ahnden, sondern das Bilanzkreisabrechnungssystem strukturell so weiter zu entwickeln, dass deutliche finanzielle Anreize gesetzt werden, damit die BKV alle zumutbaren Anstrengungen zur bestmöglichen Ausbilanzierung auch tatsächlich unternehmen.

Alternativ wäre es denkbar gewesen, die Systemsicherheit durch eine Erhöhung der Regelleistungsvorhaltung zu gewährleisten, um auch so erhebliche Leistungsungleichgewichte, die auf Bilanzkreisabweichungen beruhen, ausgleichen zu können. Dies ist auch von einigen Akteuren im Rahmen der Konsultation unter Verweis auf fehlende Verbesserungsmöglichkeiten der Prognose gefordert worden. Die Übertragungsnetzbetreiber bestimmen die Dimensionierung der vorzuhaltenden Regelleistung und aktualisieren diese quartalsweise nach einem von der Bundesnetzagentur gutachterlich geprüften Berechnungssystem. In diesem Verfahren werden u.a. die Systembilanzwerte des Vorjahreszeitraums als Eingangsgrößen berücksichtigt. Ein höherer Bedarf in Folge von erheblichen Leistungsungleichgewichten, wird daher bereits ohnehin systematisch ermittelt. Die Vorkommnisse des vergangenen Winters führten z.T. auch zu der jüngst von den Übertra-

gungsnetzbetreibern vorgenommen Erhöhung der positiven MRL um 351 MW auf nun 2426 MW zum 01.10.2012.

Die Beschlusskammer ist nach der Auswertung der Gutachter, die eine Reihe von strukturellen Bilanzkreisabweichungen festgestellt haben, jedoch überzeugt davon, dass seitens der BKV noch erhebliche Potenziale zur Verbesserung der Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise bestehen. Erst wenn diese erschöpft sind, kommt eine Erhöhung der ausgeschriebenen Regelenergiemenge, deren Kosten ja von der Allgemeinheit der Netznutzer zu tragen sind, in Betracht. Andernfalls würden die BKV von ihrer Verpflichtung zur ausgeglichenen Bewirtschaftung durch Erhöhung der Regelenergievorhaltung zu Lasten der Netznutzer freigestellt.

Die Gutachter haben in ihrer Analyse ferner empfohlen zu prüfen, inwieweit dem Entstehen von Ausgleichsenergiebedarf durch verbesserte Handelsmöglichkeiten etwa für den Handel mit Viertelstundenprodukten an der Strombörse entgegen gewirkt werden könne. Die Kammer hält es für dringend erforderlich, dass den BKV in einem viertelstündlichen Bilanzierungssystem auch liquide Handelsplätze für Viertelstundenprodukte zur Verfügung stehen. Bisher können solche Produkte nur OTC oder am Intraday-Markt der EPEX-Spot am selben Tag zwei Stunden im Voraus gehandelt werden, was nach Ansicht der Kammer nicht ausreichend ist. Sie geht jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt davon aus, dass die Festlegung eine deutliche erhöhte Nachfrage und dann auch ein verbessertes Angebot der EPEX-Spot nach sich ziehen wird. Der Börsenrat der EPEX-Spot hat bereits derartige Verbesserungen angekündigt¹.

V. Die Regelungen im Einzelnen:

1. Tenor zu 1: Intradaypreis als Grenze für den Ausgleichsenergiepreis

Insbesondere im Februar 2012 haben extrem hohe Preise an den Spotmärkten und gleichzeitige massive Unterdeckungen des Netzregelverbundes den Verdacht genährt, dass sich BKV bewusst zu niedrig eingedeckt und darauf spekuliert hätten, dass die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie für sie günstiger wäre, als eine Beschaffung der notwendigen Energie am Spotmarkt. Zwar hat eine Analyse der Spotmarktpreise und der

¹ Pressemitteilung EPEX-Spot vom 18.09.2012

Ausgleichsenergiepreise im Februar 2012 gezeigt, dass lediglich in wenigen, nicht systematisch vorhersehbaren Viertelstunden die Ausgleichsenergiepreise tatsächlich niedriger waren als der Spotmarktpreis, eine solche Spekulation ökonomisch am Ende in der weit überwiegenden Mehrzahl der Viertelstunden also nicht aufgegangen wäre. Dies liegt allerdings im Februar auch darin begründet, dass die Ausgleichsenergiepreise durch die umfangreiche Inanspruchnahme von Notreserve durch die ÜNB unerwartet und unerwartbar hoch ausgefallen sind.

Nach dem derzeitigen System können solche Spekulationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Denn die Regelarbeitspreise werden insbesondere bei der Sekundärregelung mit deutlich größerem Vorlauf gebildet als die Preise im Intraday-Markt. Aufgrund der wöchentlichen Ausschreibung müssen die Anbieter für Sekundärregelung ihre Arbeitspreise bereits für den vollen Gebotszeitraum abgeben. Der Spotmarkt hingegen reagiert erheblich kurzfristig auf Preissignale und kann daher im Einzelfall zu stark abweichenden Preisen kommen. Da die Arbeitspreise für die Sekundärregelung damit deutlich langfristiger feststehen, können Versuche der BKV kurzfristige Preissignale der Spotmärkte durch die Inanspruchnahme von Regelenergie zu umgehen, nicht ausgeschlossen werden.

Die Kammer hat daher für die Ausgleichsenergiepreisbildung einen Schwellenwert angeordnet, durch den sichergestellt wird, dass die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie bereits systematisch niemals günstiger ist als ein Ver- oder Ankauf der jeweiligen Mengen am Spotmarkt. Im Fall der Überspeisung des Netzregelverbands ist der Ausgleichsenergiepreis, den der Überspeisende BKV erhält, niemals höher als der Preis, den er dafür am Spotmarkt erzielen könnte. Im Fall der Unterspeisung ist der Ausgleichsenergiepreis damit niemals niedriger als der Preis, den der unterspeisende BKV am Spotmarkt dafür zu bezahlen hätte.

Die Beschlusskammer hält den durchschnittlichen mengengewichteten Intraday-Spotmarktpreis der EPEX-Spot für den deutschen Intraday-Markt für die jeweilige Stunde als Bezugspunkt für den Ausgleichsenergiepreis für angemessen und erforderlich. Zwar wäre systematisch der Intraday-Preis der betreffenden Viertelstunde der zutreffendere Bezugspunkt, da die Regelung einen Anreiz setzen soll, genau in der jeweiligen Viertelstunde sich nicht gegen die Ausgleichsenergie zu optimieren. Derzeit hält die Kammer den Viertelstunden-Intraday-Markt an der EPEX-Spot jedoch noch nicht für liquide genug, um den dort gebildeten Preis als Referenz für den Ausgleichsenergiepreis heranzuziehen.

Die Kammer geht allerdings davon aus, dass dieses Segment zukünftig eine deutliche Liquiditätssteigerung erfahren dürfte. Dies stützt sie einerseits auf die wachsende Nachfrage nicht zuletzt durch diese Festlegung und zum Anderen auf Ankündigungen der EPEX-Spot, dieses Segment mit verbesserten Bedingungen für die Marktteilnehmer attraktiver zu machen². Bis zu diesem Zeitpunkt hält die Kammer jedoch den jeweiligen Stundenpreis für den geeignetsten Bezugspunkt für einen Schwellenwert.

Zum Teil ist in der Konsultation eingewandt worden, dass die Intraday-Preise in einzelnen Stunden unverhältnismäßig hoch wären und mit der vorgesehenen Regelung „Preisausreißer“ zum Maßstab der Ausgleichsenergiepreisbildung gemacht würden, was die Bilanzkreisbewirtschaftung zum Glücksspiel machen würde. Die Beschlusskammer ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich der jeweilige Intraday-Preis der Preis ist, der die tatsächliche Marktsituation am besten widerspiegelt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Kenntnis der Marktakteure über die tatsächlichen preisbildenden Faktoren wie Wetter, verfügbare Produktionskapazitäten, Nachfrageänderungen etc. am besten, so dass auch extreme Preise eine zutreffende Referenz für den Wert des Stromes in der jeweiligen Stunde bilden. Etwas anderes würde lediglich gelten, wenn auch der Intraday-Stunden-Markt keine ausreichende Liquidität aufwiese, so dass durch Marktmachtmissbrauch willkürliche Preise gesetzt werden könnten. Angesichts der gehandelten Volumina im deutschen Intraday-Markt liegen hierfür Anhaltspunkte nicht vor. Auch im Rahmen der Konsultation ist eine nicht ausreichende Liquidität des Intraday-Marktes der EPEX-Spot für eine repräsentative Schwellenwertbildung nicht gerügt worden.

Vorgetragen worden ist allerdings, dass aufgrund des kontinuierlichen Handels im Intraday-Markt, der einen „market-clearing-price“ wie der day-ahead-Markt der EPEX nicht vorsieht, im Intraday-Markt kein tauglicher Referenzpreis gebildet werden könne. Dem hat die Kammer jedoch dadurch Rechnung getragen, dass der mengengewichtete durchschnittliche Preis der jeweiligen Stunde herangezogen wird. Ein derartiger mengengewichteter Durchschnittspreis ist auch nach der Ansicht der überwiegenden Teilnehmer der Konsultation durchaus geeignet, einen aussagekräftigen Schwellenwert zu bilden.

Die Auswertung der Gutachter im Verfahren auf Basis der historischen Daten im Zeitraum vom 01.04.2011 bis 31.03.2012 hat ergeben, dass in diesem Zeitraum die Regelung der Ziff. 1 des Tenors in 337 (ca. 1 %) aller Viertelstunden wirksam geworden wäre und lediglich zu einer Preissteigerung von 0,3 % für sämtliche BKV geführt hätte. Davon, dass die-

² Pressemitteilung EPEX-Spot vom 18.09.2012

se Regelung die Bewirtschaftung der Bilanzkreise zu einem unzumutbaren „Glücksspiel“ machen würde, kann angesichts dieser Ergebnisse keine Rede sein.

Soweit seitens der Marktakteure im Rahmen der Konsultation vorgetragen worden ist, dass den Spekulationsmöglichkeiten gegen den Ausgleichsenergiepreis auch durch eine grundsätzliche Änderung des Beschaffungsmechanismus der Regelarbeit begegnet werden könnte, um so einen möglichst Gleichlauf zwischen Ausgleichsenergiepreis und Intraday-Börsenpreis herzustellen, ist dies sicherlich zutreffend. Eine derartige Überarbeitung setzte jedoch eine erhebliche Umsetzungsfrist voraus, da die Bedingungen und Systeme bei allen Teilnehmern am Regelleistungsmarkt umgestaltet werden müssten. Die Kammer hat sich daher zwar vorbehalten, in einem zweiten Schritt weitergehende Maßnahmen zu ergreifen und diese in Grundzügen auch schon zum Gegenstand der Konsultation gemacht, hält jedoch aufgrund der Notwendigkeit noch vor dem kommenden Winter eine Verbesserung des Systems herbeizuführen, die jetzige Regelung für angemessen und erforderlich.

2. Tenor zu 2: Zu- bzw. Abschlag auf den reBAP bei Überschreitung der 80%-Schwelle

Die Regelung eines Zu- bzw. Abschlags auf den reBAP bei Überschreitung einer kritischen Schwelle der Inanspruchnahme von Regelleistung in einer Viertelstunde ist geeignet und erforderlich, um die BKV dazu anzuhalten, sämtliche Verbesserungspotenziale bei der Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise auch auszuschöpfen. Insbesondere in als kritisch erkennbaren, wiederkehrenden Situationen, wie an Feiertagen, in Kälte- oder Hitzeperioden oder bei erwartbaren Lastsprüngen, in denen die kontrahierte Regelleistung häufig bis an kritische Grenzen in Anspruch genommen werden muss, soll für die BKV ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, Abweichungen nicht in die Ausgleichsenergie laufen zu lassen, sondern diese aktiv zu bewirtschaften.

2.1. Symmetrische Zu- bzw. Abschläge

Die Kammer hält ein symmetrisches System von Zu- und Abschlägen derzeit für vorzugswürdig. Die Ausgestaltung eines asymmetrischen Systems, in dem jede Abweichung zu Zahlungsverpflichtungen des BKV führt, unabhängig davon, welche Auswirkung die Abweichung für das Gesamtsystem hat, ist aus Sicht der Kammer zur Zeit insgesamt weniger gut geeignet, das Ziel einer möglichst ausgeglichenen Leistungsbilanz im deutschen

Übertragungsnetz zu erreichen. Zwar kann ein asymmetrisches System, in dem kein einheitlicher Ausgleichsenergiepreis ermittelt wird, sondern jegliche - auch eine Regelzonen stützende - Abweichung Kosten bei den BKV verursacht, einen starken Anreiz zur Minimierung des individuellen Ausgleichsenergiebedarfs der Bilanzkreise entfalten. In einem asymmetrischen Preissystem besteht jedoch das Risiko, dass Lieferanten und BKV mit vergleichsweise kleinem oder schlecht durchmischtem Portfolio stärker belastet werden, als Marktteilnehmer mit größerem Absatz, was die Kammer aus Gründen der Wettbewerbsintensität für bedenklich hält.

Wenn jede Bilanzkreisabweichung zu einer deutlichen Verteuerung der Ausgleichsenergie führen würde, so würden auch Regelzonen stützende Bilanzkreisabweichungen pönalisiert und schließlich durch das System unterbunden. Ein Anreiz an die BKV, sich in kritischen Situationen systemstabilisierend zu verhalten, d. h. die eigene Leistungsbilanz so zu beeinflussen, dass sie der vorherrschenden Auslenkung der Systembilanz entgegenwirkt, bestünde nicht. Auch wenn es nicht Ziel des Ausgleichsenergie-Preissystems ist, die BKV zu einer aktiven Mitwirkung an der Systemregelung zu veranlassen, soll das System so gestaltet sein, dass es die BKV gerade in besonders kritischen Situationen mit großem, nachhaltigem Systemungleichgewicht (sofern dieses den BKV auch hinreichend zeitnah transparent gemacht wird) nicht daran hindert, durch ein Regelzonen entlastendes Verhalten das Leistungsungleichgewicht zu verringern und somit System stabilisierend zu agieren.

Es steht somit zu befürchten, dass in einem asymmetrischen System Regelzonen stützendes Verhalten unterbunden würde. Es müssten folglich erheblich mehr Reserven vorgehalten werden – als Regelleistung oder als eigene Reservekapazitäten der BKV – um eine ausgeglichene Leistungsbilanz im Netzregelverbund zu gewährleisten. Dies kann jedoch nicht Ziel der Weiterentwicklung des Ausgleichsenergiepreissystems sein.

Dies entspricht auch der Empfehlung der Gutachter und der einhelligen Auffassung aus den Stellungnahmen im Konsultationsverfahren, die sich sämtlich – sowohl von Seiten der BKV als auch der Übertragungsnetzbetreiber – für die Beibehaltung eines symmetrischen Ausgleichsenergiepreissystems ausgesprochen haben.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass dessen ungeachtet die Pflicht zum Ausgleich von Ein- und Ausspeisung der BKV nach § 4 Abs. 2 StromNZV grundsätzlich fortbesteht. Bilanzkreisverantwortliche, die mögliche und zumutbare Maßnahmen zum Aus-

gleich ihres Bilanzkreises unterlassen und sich dadurch Regelzonen schädigend verhalten, können damit auch zukünftig aufsichtsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

2.2. Anknüpfung an 80 % der in Anspruch genommenen Regelleistung

Die Anknüpfung für die Zu- und Abschläge an die Inanspruchnahme von 80 % der vorgehaltenen Regelleistung ist aus Sicht der Kammer geeignet und angemessen, um das Ziel der kurzfristigen Verbesserung der Bilanzkreisbewirtschaftung zu erreichen. Die beabsichtigte Anreizwirkung ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Veröffentlichungspflicht der ÜNB nach Ziffer 5 des Tenors, die den BKV eine kurzfristige Einschätzung der Regelzonensituation und der eingesetzten Regelenergiemengen ermöglicht. Die Anknüpfung an den Anteil der bereits ausgeschöpften Regelleistungsvorhaltung ist ein geeigneter und angemessener Maßstab für die Bildung eines Zu- bzw. Aufschlages auf den Ausgleichsenergiepreis. Abweichungen zwischen der Prognose und dem tatsächlichen Verbrauch oder der tatsächlichen Einspeisung sind systemimmanent und werden grundsätzlich bei der Dimensionierung der Regelleistung berücksichtigt. Die Schaffung eines Schwellenwertes ermöglicht es, das System nicht grundsätzlich und allgemein für die BKV zu verteuern, sondern lediglich in Situationen, die aufgrund der erheblichen Inanspruchnahme der vorgehaltenen Regelleistung eine kritische Dimension für die Netzsicherheit erreichen. Insbesondere in diesen Situationen bedarf es eines zusätzlichen finanziellen Anreizes für die BKV, kurzfristig oder auch vorsorglich auf Bilanzungleichgewichte zu reagieren. Der Schwellenwert stellt aus Sicht der Kammer damit einen sachlich gerechtfertigten Anknüpfungspunkt an die Erhebung von Zu- bzw. Abschlägen auf den Ausgleichsenergiepreis dar.

Ein absoluter, rechnerisch zu ermittelnder Wert für eine solche Schwelle existiert nicht. Der von den Gutachtern vorgeschlagene Wert von 80 % scheint jedoch insofern durchaus angemessen, da in solchen Situationen nur noch ein geringer Anteil der Regelleistung als Reserve einsetzbar ist und das System sehr kurzfristig an die Grenze der Systemsicherheit kommen kann. Der Wert ist auch von den für die Gewährleistung der Systemsicherheit verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern befürwortet und im Rahmen der Konsultation von den übrigen Marktteilnehmern nicht in Frage gestellt worden.

Der Wert erscheint auch insofern nicht unangemessen, als nach den Untersuchungen der Gutachter auf Basis der historischen Werte vom 01.04.2011 bis 31.03.2012 die Schwelle in 382, also ca. 1 % der Viertelstunden erreicht worden wäre. Ohne eine Änderung des Verhaltens der BKV hätten sich die Ausgleichsenergiekosten aller BKV nach den Rege-

lungen der Ziffer 2 damit um 14 % (insgesamt ca. 300 Mio. Euro pro Jahr) erhöht. Angesichts der jüngst von den Übertragungsnetzbetreibern vorgenommenen Erhöhung der positiven MRL um 351 MW auf nun 2426 MW zum 01.10.2012 dürfte sich dieser Effekt in Zukunft noch weiter abschwächen.

Entgegen einiger Stellungnahmen in der Konsultation schafft die Anknüpfung an einen solchen Schwellenwert auch keine Fehlanreize für die Übertragungsnetzbetreiber für eine zu niedrige Dimensionierung der Regelleistung, um dann Zusatzerlöse über die Ausgleichsenergiezahlungen zu generieren. Wie im Tenor zu 4 festgelegt, verbleiben die Erlöse aus den Regelungen der Ziffern 1 bis 3 des Tenors nicht bei den Übertragungsnetzbetreibern, sondern kommen zum Einen den Bilanzkreisverantwortlichen durch die Verrechnung mit den sog. nicht wälzbaren Kosten (NWK) und darüber hinaus den Zahlern der Netznutzungsentgelte zugute. Die Übertragungsnetzbetreiber haben daher keinen eigenen Anreiz für eine zu niedrige Dimensionierung der Regelleistung.

Darüber hinaus bestimmen die Übertragungsnetzbetreiber die Dimensionierung der vorzuhaltenden Regelleistung nach einem von der Bundesnetzagentur gutachterlich geprüften Berechnungssystem. In diesem System fließen Parameter wie Kraftwerksausfälle, Lastprognosefehler, Lastrauschen, Stundensprünge sowie Fahrplansprünge nach einem festgelegten Algorithmus ein. Für den Verdacht einer willkürlichen Absenkung durch die Übertragungsnetzbetreiber besteht auch unter diesem Gesichtspunkt kein Anhaltspunkt. Vielmehr belegt die gerade durchgeführte Erhöhung der positiven Minutenreserveleistung, dass dieser Algorithmus von den Übertragungsnetzbetreibern entsprechend angewendet wird.

2.3. Zuschlag in Höhe von 50 %, mindestens 100 €/MWh

Der Zuschlag in Höhe von 50 % hätte im Zeitraum vom 01.04.2011 bis 31.03.2012 nach Untersuchungen der Gutachter ohne Verhaltensänderung eine Erhöhung der Ausgleichsenergiekosten für alle BKV von 14 % zur Folge gehabt. Dabei hätten den größten Anteil die großen Verursacher der kritischen Netzsituationen z.B. Februar 2012 gehabt. Eine derartige Risikoverteilung erscheint der Kammer durchaus angemessen.

Die Mindestschwelle von 100 €/MWh dient dazu, auch in Situationen, in denen der Ausgleichsenergiepreis sehr nah am Nullpunkt ist und in denen ein prozentualer Zu- bzw. Abschlag kaum eine Steuerungswirkung auslösen würde, entsprechende Anreize für die BKV zu setzen.

2.4. Kritik im Rahmen der Konsultation

Im Rahmen der Konsultation ist vor allem kritisiert worden, dass die Verteuerung des Ausgleichsenergiepreises bei Erreichung eines bestimmten Schwellenwertes auch diejenigen Bilanzkreisverantwortlichen bestrafe, die nur einen geringen Anteil zur Erreichung dieser Schwelle trügen, trotzdem aber mit den Folgen des Zu- bzw. Abschlages belastet würden. Dies nimmt die Beschlusskammer bewusst in Kauf. Das Bilanzausgleichssystem ist ein Solidarsystem, in dem im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung jeder BKV anhand seines Beitrages zum Zustand des Netzregelverbundes sich an den Kosten für den Einsatz der Regelenergie beteiligt. Wenn das System eine kritische Grenze erreicht, so ist es grundsätzlich gleichgültig, ob ein BKV hierzu einen kleinen oder großen Beitrag geleistet hat. Entscheidend ist, dass das Gesamtsystem auf Basis aller Beiträge eine kritische Grenze überschritten hat. Die Höhe des jeweiligen Beitrags wird dann im Rahmen der Berechnung über die Menge der in Anspruch genommenen Ausgleichsenergie, nicht aber über die Höhe des Ausgleichsenergiepreises berücksichtigt. Dies gilt im Übrigen auch bereits im derzeitigen System, in dem bei größerer Inanspruchnahme von Regelarbeit auch ein höherer Ausgleichsenergiepreis für sämtliche Bilanzkreisverantwortlichen gilt. Auch hier kann der einzelne BKV sich nicht darauf berufen, er habe ja nur einen kleinen Anteil am Saldo des Netzregelverbundes gehabt.

Darüber hinaus hat eine Reihe von Marktteilnehmern vorgetragen, dass die angekündigte Maßnahme lediglich eine künstliche Verteuerung der Bilanzkreisabweichungen darstelle, wohingegen Potenziale zur Verbesserung der Prognose jedoch nicht existierten. Insbesondere Vertreter der Metallindustrie haben darauf hingewiesen, dass es in ihren Produktionsprozessen strukturell bedingt häufig zu sehr hohen Bilanzkreisabweichungen komme, die nicht vermeidbar seien.

Die Auswertungen der Gutachter haben ergeben, dass bei Bilanzkreisabweichungen im untersuchten Zeitraum von 01.04.2011 bis 31.03.2012 jeweils bestimmte Typen von Bilanzkreisen strukturelle Abweichungen aufgewiesen haben. Auch wenn nicht einzelne Bilanzkreistypen oder einzelne Bilanzkreise für die kritischen Netzsituationen im vergangenen Winter ausgemacht werden könnten, zeige sich gleichwohl, dass die verschiedenen Bilanzkreiskollektive in stark unterschiedlichem Ausmaß zu den Über- bzw. Unterspeisungen im Winter 2011/12 beigetragen haben. Dies lässt sich überwiegend auf grundsätzliche Tendenzen der Bilanzkreise zur Über- bzw. Unterspeisung zurückführen, die sich nicht nur in den kritischen Situationen, sondern auch im gesamten Jahresverlauf zei-

gen. So ist laut der Gutachter zu erkennen, dass die EEG-Bilanzkreise eine deutliche Tendenz zur Überspeisung aufwiesen (in ca. 72% der Viertelstunden des betrachteten Jahres), die auch in beiden kritischen Perioden im Winter aufgetreten sei, so dass diese Bilanzkreise im Dezember zur Verstärkung der Überspeisung des NRV beigetragen hätten, im Februar hingegen zur Kompensation der Unterspeisung des NRV.

Analog zeigt sich nach den Gutachtern auch bei den Differenz- und den Standardlastprofil-Vertriebs-Bilanzkreisen (SLP) eine Tendenz zur Überspeisung und bei den Marktprämienn- und den Mischvertriebs-Bilanzkreisen eine Tendenz zur Unterspeisung. In den meisten Fällen hätten sich die Bilanzkreiskollektive auch in den kritischen Winterperioden entsprechend ihrer Grundtendenz verhalten; lediglich die Differenz-Bilanzkreise hätten im Februarzeitraum entgegen ihrer sonstigen Tendenz zur Unterspeisung des NRV beigetragen. Dieses Verhalten lasse sich vermutlich dadurch erklären, dass die verwendeten SLP die Abhängigkeit des Verbrauchs von Einflussfaktoren wie der Außentemperatur tendenziell unterschätzen und diese Unterschätzung nicht vollständig im Rahmen der Bewirtschaftung der Netzbetreiber-Differenzbilanzkreise ausgeglichen wird, so dass das dominierende Vorzeichen des Ausgleichsenergiebedarfs von diesen Einflussfaktoren abhängt. Schließlich haben die Gutachter festgestellt, dass das Phänomen der sog. Stundensprünge bei nahezu sämtlichen Bilanzkreisen gleichgerichtet und regelmäßig auftritt und insbesondere im Februar die erhebliche Unterspeisung dramatisch verschärft hat.

Die Tatsache, dass Abweichungen in der Mehrzahl der Bilanzkreistypen strukturell auftreten ist ein sehr starkes Indiz dafür, dass Änderungen in der Bewirtschaftung möglich sind. Dass diese bisher nicht vorgenommen worden sind, legt den Schluss nahe, dass ausreichende Anreize bisher offenbar gefehlt haben, die nun mit der Regelung der Ziffer 2 des Tenors gesetzt werden.

Auch für Bilanzkreise, deren Abweichungen rein stochastisch und damit nicht vorhersehbar und entsprechend ausgleichbar wären, wie dies etwa die Vertreter der Metallindustrie vortragen, stellte die Regelung keine unzumutbare Belastung dar. Selbst wenn man mit den Vertretern der Metallindustrie unterstellte, dass die Abweichungen tatsächlich nicht vermeidbar seien, so ist es nicht unzumutbar, wenn die Verursacher großer Abweichungen die hierdurch entstehenden Konsequenzen bei überwiegend Regelzonen belastenden Abweichungen finanziell auch tragen. Sind diese Abweichungen hingegen nicht korreliert mit dem Zustand der Regelzone und damit stochastisch teilweise Regelzonen stützend und Regelzonen belastend, so sollten sich Erlöse und Kosten aus der Inanspruchnahme von Regelenergie weitgehend die Waage halten. Zumindest bei rein stochasti-

schen, nicht Regelzonen korrelierten Abweichungen ist davon auszugehen, dass keine unzumutbaren Mehrbelastungen für diese Gruppe von Bilanzkreisverantwortlichen entstehen.

Schließlich haben die Direktvermarkter darauf hingewiesen, dass steigende Preise für Ausgleichsenergie in der derzeitigen Managementprämie nicht berücksichtigt seien, was dazu führe, dass ihr Geschäftsmodell mit Anwendung der Ziffer 2 des Tenors nicht mehr tragfähig sei. Die Frage, ob die Managementprämie auskömmlich ist oder nicht, ist nicht in diesem Festlegungsverfahren, sondern vom Gesetzgeber zu beantworten. Darüber hinaus wird durch die Regelung des Tenors zu 2 nicht eine grundsätzliche Verteuerung des Ausgleichsenergiepreises bewirkt, sondern ein Anreiz gesetzt, Regelzonenungleichgewichte, die den Einsatz von mehr als 80 % der kontrahierten Regelleistung erfordern, gar nicht erst entstehen zu lassen.

3. Berechnung des reBAP

Aus Gründen der Transparenz für die Marktteilnehmer hält die Beschlusskammer eine Veröffentlichung der detaillierten Berechnungsmethode auf der Internetseite der ÜNB www.regelleistung.net für geboten.

Dabei gelten folgende Maßgaben:

Der reBAP ist im ersten Schritt wie bisher zu berechnen, d.h. es sind die Kosten und Erlöse für die in Anspruch genommene Regularbeit unter Berücksichtigung der Kosten und Erlöse des erweiterten internationalen Netzregelverbundes in Ansatz zu bringen. In einem weiteren Schritt sind - wie bisher auch - die Regelungen zur Begrenzung des Ausgleichsenergiepreises in Viertelstunden mit geringem energetischem Saldo der Regularbeitsmengen auf den reBAP anzuwenden. In einem dritten Schritt ist der Preisvergleich mit dem durchschnittlichen mengengewichteten Intraday-Stundenpreis am Spotmarkt der EPEX-Spot vorzunehmen sowie schließlich viertens der Zu- bzw. Abschlag auf den Ausgleichsenergiepreis nach der Ziff. 2 des Tenors zu berechnen.

Bei der Berechnung, ob die 80%-Schwelle in einer Viertelstunde erreicht ist, ist die tatsächlich eingesetzte Regelenergie auf Basis der Abrechnung mit den Anbietern von Regularbeit maßgeblich. Es ist somit nicht auf die jeweils kurzfristig veröffentlichten Werte des Netzregelverbund-Saldos, sondern auf die letztlich abrechnete Regularbeit abzustellen. Da die viertelstündlich veröffentlichten Werte des Saldos des Netzregelverbunds lediglich Betriebswerte sind, können sich in Ausnahmefällen hier noch Abweichungen ergeben. Die Beschlusskammer hält hier den auf Basis der Abrechnung mit den Regelenergieanbietern ermittelten Wert für vorzugswürdig, da er die tatsächlich abgerufene Regularbeit widerspiegelt. Dieser Wert ist auch die Basis für die Berechnung der vorzuhaltenden Regelleistung und als solche aus Sicht der Kammer der zutreffende Maßstab.

Sondermaßnahmen, wie z.B. der Einsatz von Notreserve hingegen sind nicht mit einzu beziehen. Diese Maßnahmen werden nicht im Saldo des deutschen Netzregelverbunds berücksichtigt und sind daher für die Bilanzkreisverantwortlichen nicht nachvollziehbar. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass Notreservemaßnahmen vor Erreichen der 80 % Schwelle ohnehin nur in sehr seltenen Ausnahmefällen und nur aus von den ÜNB nachweisbaren netztechnischen Gründen angefordert werden.

4. Verwendung der Mehrerlöse (Tenorziffer 4.)

4.1. Das bisherige System der Bilanzkreisabrechnung sieht vor, dass ausschließlich die von den Übertragungsnetzbetreibern für den Einsatz von Regelarbeit aufgewendeten Kosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen entsprechend ihres Bilanzergebnisses in der jeweiligen Viertelstunde umgelegt werden. Dabei wurden die sog. nicht wälzbaren Kosten (NWK) jeweils nach ihrer Ermittlung im Monat ihres Entstehens auf den reBAP aller Viertelstunden als Aufschlag verteilt. Mehr- oder Mindererlöse aus dem Abrechnungssystem entstanden bei den Übertragungsnetzbetreibern bisher nicht. Das jetzt vorgesehene System führt jedoch aufgrund der Zu- bzw. Abschlagsregelungen der Tenorziffern 1 und 2 bei ihrem Wirksamwerden zu Mehrerlösen der Übertragungsnetzbetreiber, womit die Frage nach der Verwendung dieser Erlöse zu klären war. Aus Sicht der Beschlusskammer dürfen diese Erlöse weder bei den BKV noch bei den Übertragungsnetzbetreibern verbleiben, um die Ziele der Regelung nicht zu konterkarieren. Sie sind vielmehr jährlich nach Abzug der nicht wälzbaren Kosten von den Übertragungsnetzbetreibern netzentgeltmindernd einzubringen. Würden die Erlöse bei den Übertragungsnetzbetreibern verbleiben, so bestünde tatsächlich ein Anreiz für die ÜNB zur gezielten Niedrigdimensionierung der Regelleistung, um die 80 % Schwelle häufiger zu übersteigen und somit Zusatzerlöse zu generieren. Hierauf ist auch im Rahmen der Konsultation von einer Reihe von Stellungnahmen hingewiesen worden. Verschiedentlich ist in den Stellungnahmen auch gefordert worden, dass die Erlöse aus den Zu- bzw. Abschlägen den Bilanzkreisverantwortlichen wieder im Wege der Rückverteilung zu Gute kommen sollten. Eine solche Rückverteilung führe jedoch dazu, dass die intendierte Steigerung des Anreizes zur verbesserten Bilanzkreisbewirtschaftung konterkariert würde. Auch der Vorschlag, die Mehreinnahmen den Regelleistungsanbietern gutzuschreiben, hat die Kammer nicht überzeugen können. Die Anbieter von Regelleistung geben ihre Gebotspreise für die Regelarbeit im Rahmen der Auktion ab. Hier kalkulieren sie ihre Kosten für den Einsatz der Arbeit. Ein Grund, warum aus dem Aufschlag resultierende Mehrerlöse diesen Anbietern zu Gute kommen sollten, ist nicht ersichtlich.

Schließlich ist im Rahmen der Konsultation vorgeschlagen worden, die Mehrerlöse zur Finanzierung des Regelleistungsmehrbedarfs einzusetzen. Der Bedarf an Regelleistung wird jedoch nach einem festgelegten Verfahren ermittelt. Wenn sich hier ein höherer Bedarf aus den Einsatzwerten des letzten Jahres ergibt, wird dieser ausgeschrieben und die Kosten dafür in die Netzentgelte eingebracht. Der Mehrerlös aus dem Erreichen der 80%

Schwelle ist keineswegs gekoppelt mit einem höheren Bedarf an Regelenergie, ein unmittelbarer Zusammenhang, der es rechtfertigen würde, die Mittel hierfür einzusetzen, besteht somit nicht. Durch die Verrechnung der Erlöse mit den Netzentgelten entsteht allerdings faktisch der gleiche Effekt, indem die Mehrerlöse Netzentgelt senkend, etwaige höhere Regelenergiebedarfe ggf. Netzentgelt erhöhend wirken.

Das genaue Verfahren zur Verrechnung der Erlöse ist mit der dafür zuständigen Beschlusskammer 8 abzustimmen.

4.2. Die Beschlusskammer hält es für zweckmäßig, die NWK nicht mehr monatlich auf die BKV umzulegen, sondern diese insofern zu entlasten, dass die NWK erst am Ende des Jahres mit den Mehrerlösen verrechnet werden. Diese Entlastung der BKV ist auch sachgerecht, da die NWK mathematisch bei Nulldurchgängen des Regelenergieeinsatzes in einzelnen Viertelstunden entstehen, also in Situationen, in denen der Regelzonensaldo in einer Viertelstunde um den Nullpunkt pendelt, eine Gefährdung für die Systemsicherheit also gerade nicht besteht.

Lediglich klarstellend sei erwähnt, dass die Verrechnung mit den Netzentgelten auch für den unwahrscheinlichen aber möglichen Fall stattfindet, dass die Übertragungsnetzbetreiber in einem Jahr höhere NWK als Erlöse aus den Regelungen der Tenorziffern 1 und 2. haben sollten.

4.3. Um zu gewährleisten, dass die Mehrerlöse tatsächlich netzentgeltmindernd verrechnet werden, ist vorgesehen, dass die Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur bis zum 31.03. eines jeden Jahres eine Abrechnung über entstandene Erlöse vorlegen. Dies dient gleichzeitig der Evaluation, welche Mehrkosten seitens der BKV durch die neue Regelung entstehen.

5. Veröffentlichung des Netzregelverbundsaldos (Tenorziffer 5.)

Die zeitnahe Veröffentlichung des Regelzonensaldos des deutschen Netzregelverbundes ist notwendig, um den BKV die Gelegenheit zu geben, auf Situationen, in denen bereits große Anteile der kontrahierten Regelleistung eingesetzt worden sind, auch tatsächlich reagieren zu können. Darüber hinaus ist eine zeitnahe Veröffentlichung auch geeignet, heute bestehende Informationsasymmetrien zwischen Anbietern von Regelleistung und anderen Marktteilnehmern zu vermeiden. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen derzeit den Regelzonensaldo des Netzregelverbundes einschließlich der betrieblichen Regelarbeit mit einer Verzögerung von einer Stunde nach Ablauf der jeweiligen Viertel-

stunde. Die Kammer hält angesichts der Regelung der Ziff. 2 des Tenors eine kurzfristige Veröffentlichung für möglich und geboten. Diese ist von allen Teilnehmern der Konsultation ausdrücklich befürwortet worden. Z.T. ist auch eine Echtzeit-Veröffentlichung gefordert worden. Hiervon hat die Kammer im jetzigen Stadium jedoch noch abgesehen. Zum einen haben die Übertragungsnetzbetreiber darauf hingewiesen, dass eine noch kurzfristigere Veröffentlichung aus ihrer Sicht z.B. wegen der Laufzeiten der notwendigen Berechnungs- und Prüfungsschritte nicht belastbar genug und damit ggf. kontraproduktiv wäre. Zum Anderen sollte mit der Veröffentlichung des NRV-Saldos nicht das Ziel verfolgt werden, eine aktive Mitwirkung der BKV im Zeitbereich der Systemregelung (also insbesondere innerhalb einer Viertelstunde) anzureizen. Darüber hinaus hat die Auswertung der Bilanzkreisabweichungen im vergangenen Jahr gezeigt, dass insbesondere die langfristigen Abweichungen des Regelzonensaldos zu einer Gefährdung der Systemstabilität führen, so dass eine nachträgliche, aber zeitnahe Veröffentlichung von der Kammer zunächst als ausreichend erachtet wurde. Dies entspricht auch der Empfehlung der Gutachter.

Neben dem Saldo des deutschen Netzregelverbundes sind auch die Mengen der eingesetzten Regelarbeit getrennt nach Sekundärregelarbeit und Minutenreserve, jeweils positiv und negativ zu veröffentlichen. Die Kammer ist sich bewusst, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Werte nur betriebliche Werte veröffentlicht werden können und dass diese ggf. von den am Ende abrechnungsrelevanten tatsächlich in Anspruch genommenen und vergüteten Arbeitsmengen abweichen können. Dies ist angesichts der Kurzfristigkeit unvermeidlich.

6. Inkrafttreten (Tenorziffer 6)

Die Beschlusskammer hält als Termin für das Inkrafttreten sämtlicher Vorgaben aus dieser Festlegung den 01.12.2012 für erforderlich und angemessen. Insbesondere die Ereignisse im vergangenen Winter haben gezeigt, dass z.B. an den Weihnachtstagen netzkritische Situationen aufgrund von Bilanzkreisabweichungen aufgetreten sind. Die Beschlusskammer hält daher ein Inkrafttreten zumindest zum 01.12.2012 für dringend erforderlich.

Dieser Umsetzungstermin ist auch angemessen und stellt die Akteure nicht vor unzumutbare Schwierigkeiten. Seitens der Übertragungsnetzbetreiber, die ja die Berechnung des reBAP in ihren Systemen umstellen müssen, ist bereits im Konsultationsverfahren geäußert worden, dass eine Umstellung zu diesem Termin technisch und organisatorisch realisierbar ist.

Die BKV haben verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die höheren Anreize zur Erhöhung ihres Risikos bei der Bilanzkreisbewirtschaftung führen würden. Aufgrund der Laufzeit ihrer Verträge könnten sie dies aber innerhalb der kurzen Umsetzungsfrist nicht bei ihren Kunden einpreisen. Entsprechend ist zum Teil eine Umsetzung zum 01.01.2013 oder von einem Konsultationsteilnehmer sogar erst zum 01.01.2014 gefordert worden. Die Beschlusskammer hält jedoch ein Inkrafttreten der Regelungen bereits zum 01.12.2012 auch für die BKV für zumutbar. Zum Einen besteht die Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung nach § 4 Abs.2 StromNZV und nach Ziff. 5 des Bilanzkreisvertrages bereits jetzt. Eine neue Verpflichtung der BKV wird nicht begründet. Darüber hinaus dienen die Neuregelungen vor allem der Erhöhung des Anreizes für die BKV zur verbesserten Prognosequalität und nicht einer Verteuerung der Ausgleichsenergie. Kommen die BKV ihrer Verpflichtung verbessert nach, wird dies keine zusätzlichen Kosten nach sich ziehen. Darüber hinaus trifft die Regelung die BKV auch nicht zu kurzfristig und unvorhersehbar. Spätestens nach dem letzten Februar, in dem aufgrund einer Kulmination von Bilanzkreisabweichungen erhebliche Gefährdungen der Systemsicherheit eingetreten sind und die BKV sowohl von Übertragungsnetzbetreibern als auch der Bundesnetzagentur angeschrieben worden sind, ist für die BKV ersichtlich gewesen, dass zumutbare Maßnahmen zur verbesserten Bewirtschaftung der Bilanzkreise von ihnen vorgenommen werden müssen, um ihren vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nachzukommen.

Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass sich gleichwohl das finanzielle Risiko der BKV durch die Neuregelung erhöht und dass dies grundsätzlich ein Faktor für die Preiskalkulation der BKV darstellt. Die Regelung tritt jedoch lediglich einen Monat vor dem von der weit überwiegenden Mehrzahl der Konsultationsteilnehmer als angemessen genannten Zeitpunkt in Kraft, so dass das daraus resultierende finanzielle Risiko der BKV insofern sehr überschaubar sein dürfte. Entsprechend hat die Beschlusskammer dem Wirksamwerden der Regelung insbesondere vor den kritischen Weihnachtstagen insofern Vorrang eingeräumt.

7. Widerrufsvorbehalt (Tenorziffer 5)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziffer 3 VwVfG den Widerruf der Ziffern 1 bis 4 des Tenors dieser Entscheidung vor. Dies gilt vor allem für den Fall, dass das Ausgleichsenergiesystem durch eine Änderung der Ausschreibungs- und Einsatzbedingungen für die Regelenergie noch einmal überarbeitet wird.

Davon bleibt die Möglichkeit eines Widerrufs nach § 49 VwVfG unberührt. Um auf der einen Seite das Bedürfnis der Unternehmen nach Planungssicherheit zu berücksichtigen, auf der anderen Seite auch die Zukunftsoffenheit aufgrund derzeit nicht absehbaren Anpassungsbedarfs der getroffenen Regelungen zu gewährleisten, hat die Beschlusskammer einen Widerruf an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monats ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Mathias Otte
Vorsitzender

Dr. Kathrin Thomaschki
Beisitzerin

Jens Lück
Beisitzer